

## §. 2.

Jeder Verein, welcher sich neu bilden will, hat 14 Tage vor dem Beginne seiner Wirksamkeit den Zweck der Vereinigung und seine Statuten der Polizeibehörde des Orts, in dem der Verein seinen Sitz haben soll, vorzulegen, auch auf Verlangen der gedachten Behörde diejenigen Personen namhaft zu machen, welche zur Bildung des Vereins zusammenzutreten beabsichtigen.

## §. 3.

Die Orts-Polizeibehörden, an welche die in den §§. 1, 2 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen erfolgen, haben dieselben unverzüglich dem zuständigen Landraths-Amte vorzulegen.

## §. 4.

Die Fürstl. Landrathsämter sind ermächtigt, die Bildung sowie den Fortbestand von Vereinen, deren Zusammensetzung, Zweck oder Wirksamkeit mit den Grundfäden des Bundesbeschlusses nicht vereinbar erscheint, zu verbieten. Bestehen mit Genehmigung höherer Behörden oder vermöge gesellschaftlicher Anordnung Vereine, deren eigentlicher Zweck zwar unbedenklich ist, deren Wirksamkeit aber mit den Grundfäden im §. 1 des Bundesbeschlusses in Widerspruch steht, so haben die Fürstl. Landrathsämter die hervortretenden Bedenken bei ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und diese letztere hat sodann nach Maßgabe des Bundesbeschlusses das Weitere zu verfügen, beziehentlich zu veranlassen.

Gegen die verbietenden Verfügungen der F. Landrathsämter ist die Berufung an das F. Ministerium, jedoch auch hier ohne Suspensiveffect, zulässig. Im Uebrigen bewendet es bei den im Artikel 85 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen.

## §. 5.

Sowohl die Landes- als die zuständigen Orts-Polizeibehörden sind berechtigt, wenn und so oft sie es für nöthig erachten, von allen Vereinen, ohne Ausnahme, über deren Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit genaue Auskunft zu verlangen, die Vorsteher, Mitglieder und Beamten sich anzeigen, auch die Statuten und Akten sich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Jede Aenderung vorgedachter Statuten ist vom Vereinsvorstande ohne weitere Aufforderung sofort und längstens binnen drei Tagen nach beschlossener Aenderung der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.